

„Blödsinn, Quatsch, hören Sie doch endlich auf!“

Das Gesetz zu Online-Durchsuchungen: Sicherheitspolitiker und Datenschützer müssen sich zusammenraufen

Von Heribert Prantl

Harald von Bose, der Datenschutzbeauftragte von Sachsen-Anhalt, ergriff als Erster das Wort und sprach sehr langsam und gemessen, wie es seine Art ist. Er sprach und sprach und Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU), der auf dem Podium saß, wurde immer unruhiger. Schäuble fuchtelte mit seinen Papieren, er schob sie immer schneller ineinander und auseinander, als sich von Bose dem Höhepunkt seiner Rede näherte: In welcher miserablen Lage der Datenschutz in Deutschland sei, könne man daran sehen, dass törichte Formulierungen wie „Datenschutz ist Täterschutz“ Eingang in die Koalitionsvereinbarung zwischen Union und SPD gefunden hätten. Das stimmt nun so direkt zwar nicht, es kann allerdings so manches dort in diesem Sinn interpretiert werden.

Ist für die Online-Durchsuchung
eine Grundgesetzänderung
notwendig?
Oder genügt ein
einfaches Gesetz?

Bei diesem Vorwurf nun konnte Minister Schäuble gar nicht mehr an sich halten: Er schlug mit der Faust auf den Tisch, rief „Blödsinn“ und hielt dem Mann vor, er erzähle nun seit zwanzig Minuten „den größten Quatsch und einen Unsinn nach dem anderen“, und forderte den Datenschützer auf, seine Papiere zu packen und aufzuhören.

Solche Abqualifizierung hatte von Bose nun wirklich nicht verdient; er hatte eben eine ganze andere Meinung vertreten als Schäuble, der gern darauf hinweist, dass sich der Staat bei der Verbrechensbekämpfung nicht künstlich taub und blind machen dürfe. Der Datenschützer hingegen kritisiert die Vorratsspeicherung als Exempel dafür, dass Deutschland auf dem Weg sei in eine Überwachungsgesellschaft, „die zunehmend von Kontrollen geprägt ist“. Erstmals, so formulierte es der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar, würden auf breiter Basis die Daten von völlig unverdächtigen Personen gespeichert für den späteren Zugriff der Sicherheitsbehörden. Kopfschütteln bei Schäuble.

Das war der Beginn der deutschen Veranstaltung zum Ersten Europäischen Datenschutztag, die vor ein paar Tagen in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt in Berlin stattfand. Ein solches miss-

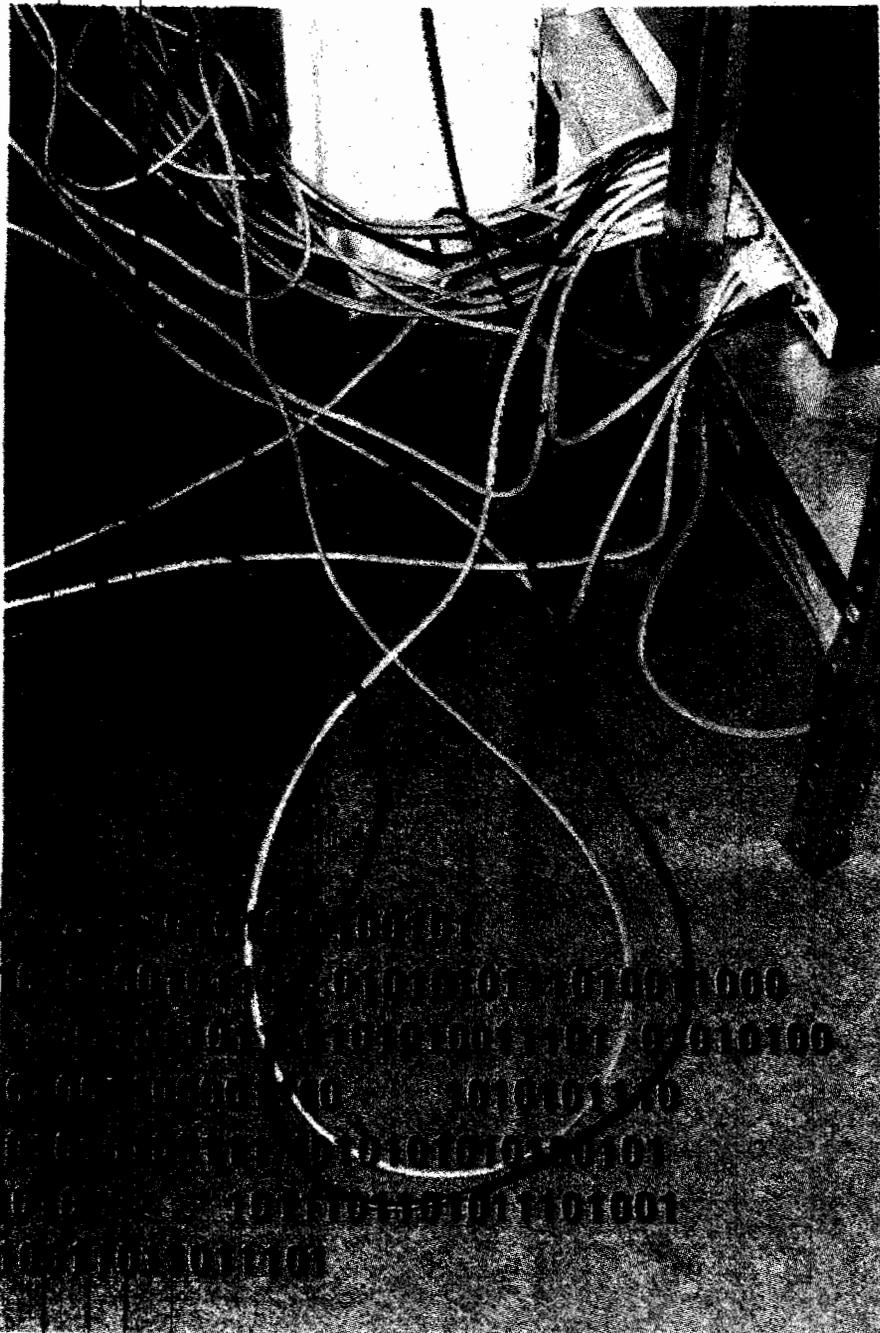
tönendes Entree war zwar nicht geplant – aber es zeigte recht anschaulich die Konfrontation zwischen Sicherheitspolitikern und Datenschützern in Deutschland. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs, mit der die Online-Durchsuchung privater Computer zu Fahndungszwecken als gesetzlos verboten wurde, werden sie sich gleichwohl zusammenraufen müssen – ansonsten wird es ein verfassungskonformes Online-Durchsuchungsgesetz nicht geben können.

Die Erlanger Strafrechtsprofessoren Matthias Jahn und Hans Kudlich vertreten soeben in einem Aufsatz in der *Juristischen Rundschau* – gut begründet – sogar die Ansicht, dass ein einfaches Gesetz für die Online-Durchsuchung nicht genüge; es müsse dafür das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ein weiteres Mal geändert werden; die Änderungen, die seinerzeit für den „großen Lauschangriff“ gemacht wurden, seien nicht einschlägig.

Ein Gesetz wird jedenfalls, darüber besteht in Politik und Rechtswissenschaft Einigkeit, die Vorgaben einhalten müssen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil gegen den großen Lauschangriff aufgestellt hat: Das Gericht hat dabei umfangreiche Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung „im Kernbereich der privaten Lebensführung“ verlangt: Am

01010011
01100 1010101110
01100101010111
10101011
11011011
110110 101101
00011001010 101

weitreichendsten war die Forderung, es müsse gesichert werden, dass bestimmte von der Wanze belauschte Gespräche gar nicht aufgezeichnet werden – seien es Intimszenen, seien es Beratungen mit dem Rechtsanwalt. Bei solchen Gesprächen, die eines besonders hohen Schutzes bedürfen, muss nach Forderung der Karlsruher Verfassungsrichter die Aufzeichnung ausgeschaltet werden. Diese Vorgaben sind bei der Online-Durchsuchung noch schwerer umzusetzen als beim



Nach dem Karlsruher Richterspruch:
Gesetzes-Wirrwarr und Kabelsalat.
Dashuber/Buchcover.com, SZ-Montage

Lauschangriff. Eine rechtstaatlich kontrollierte Online-Durchsuchung wird wohl darauf hinauslaufen, dass ein Richter diese nicht nur genehmigt, sondern die dann heruntergeladenen Dateien anschließend auch kontrolliert und die für

den Staat gesperrten Texte und Bilder aussortiert und vernichtet.

Der Rechtsprofessor und frühere hessische Datenschützer Spiros Simitis, er war zuletzt auch Vorsitzender des Nationalen Ethikrats, riet im Gespräch mit der *Süddeutschen Zeitung* dem Gesetzgeber, sich an folgende Überlegungen zu halten: „Brauche ich die Online-Durchsuchung wirklich und wenn ja, in welchen Fällen? Sodann ist die Ermächtigung

durch einen Richter notwendig. Des Weiteren eine technische Absicherung, beispielsweise ein Kopierschutz für die heruntergeladenen Dateien. Diese wiederum müssen von einem Richter kontrolliert, sortiert und gegebenenfalls gelöscht werden. Des Weiteren müssen Speicherungsbedingungen und Speicherdauern festgelegt und der Datenschutzbeauftragte zugezogen werden. Schließlich müssen die Informationspflichten an den von der Durchsuchung Betroffenen gesetzlich festgeschrieben werden.“ Simitis betont, dass die rechtsstaatliche Kontrolle der Online-Durchsuchung den Richtern überantwortet werden müsse: „Es muss eine doppelte richterliche Kontrolle geben: Bevor die Polizei in den Computer reingeht, braucht sie die richterliche Ermächtigung; und wenn die Polizei reingegangen ist, braucht man den Richter, um die gesperrten Dateien auszusondern.“

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) nannte Online-Durchsuchung „unter verfassungsmäßigem Blickwinkel ausgesprochen schwierig“, weil

„Doppelte richterliche Kontrolle:
Vor der Online-Durchsuchung
muss der Richter sie genehmigen,
nachher muss er intime und
persönliche Dateien aussortieren.“

in erheblichem Maß in die Privatsphäre eingegriffen werde. Schleswig-Holsteins Innenminister Ralf Stegner (SPD) forderte sehr hohe rechtliche Hürden, ebenso Dieter Wiefelspütz, der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion. CSU-Chef Edmund Stoiber verlangte eine Rechtsgrundlage, „um Cyber-Kriminalität erfolgreich aufzuklären und eindämmen zu können“. Die bayerische Justizministerin Beate Merk (CSU) meinte, „auch online müssen die Strafverfolgungsbehörden mit neuen Methoden auf gleicher Augenhöhe wie die Straftäter handeln können“. Die Gewerkschaft der Polizei wertete Online-Durchsuchungen als „moderne Form der Kriminalitätsbekämpfung“ und Jörg Ziercke, der Präsident des Bundeskriminalamts, bezeichnete sie als „unerlässlich für die Strafverfolgung“. Links-Fraktionsvorsitzende Petra Pau und der Bundesdatenschutzbeauftragte Schar lehnten verdeckte Online-Durchsuchungen kategorisch ab.

Der eingangs zitierte Datenschützer von Bose war übrigens beim Zornesausbruch von Minister Schäuble völlig konsterniert. Er hörte daraufhin tatsächlich nach drei weiteren Sätzen auf. So schnell wird sich bei den bevorstehenden Gesetzesberatungen das Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung nicht ins Bockshorn jagen lassen dürfen.